



Autonomie und Fürsorge

Urteilsfähigkeit als normativ-rechtliches Konzept

Prof. Dr. iur. Andrea Bächler

Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung



Gesetzliche Grundlage

Urteilsfähigkeit als Rechtsbegriff:

«Urteilsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

Art. 16 ZGB

Die Urteilsfähigkeit bildet die Schwelle dafür, ob der Patient autonom entscheiden kann. Wo liegt diese Grenze?



Gesetzliche Grundlage

- Gesetz regelt die Ausnahme von der Urteilsfähigkeit. Urteilsfähigkeit wird vermutet, ausser in Fällen von Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch- oder ähnlichen Zuständen.
- Urteilsunfähigkeit muss bewiesen werden, es sei denn, eine offensichtliche, dauernde Beeinträchtigung der mentalen Fähigkeiten liege vor.
- Liegt einer der genannten Zustände vor, braucht es eine Prüfung im Einzelfall.
- Die Beurteilung erfolgt durch die Ärztin.
- Urteilsfähigkeit ist sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht relativ.
 - Sie muss stets hinsichtlich einer konkreten Handlung/Entscheidung und eines konkreten Zeitpunkts beurteilt werden.
 - Aber keine Abstufung der Urteilsfähigkeit – entweder gegeben oder nicht



Urteilsfähigkeit und medizinische Entscheide

Urteilsfähigkeit besteht aus einer intellektuellen und einer voluntativen Komponente – aus Wissen und Wollen.

- Intellektuelle Fähigkeit, den Sachverhalt und die Behandlungsmöglichkeiten sowie die Folgen einer Nichtbehandlung zu verstehen, ihre Bedeutung für die eigene Zukunft und die eigene Gesundheit zu ermessen, Vor- und Nachteile abzuwägen und sich einen eigenen freien Willen zu bilden.
- Fähigkeit, sich ihrem eigenen Willen gemäss zu verhalten, das heisst auch einem gewissen äusseren Druck zu widerstehen.



Urteilsfähigkeit und medizinische Entscheide

- Die Entscheidung muss nicht „vernünftig“ erscheinen.
- Keine Inhaltskontrolle des getroffenen Entscheids an einem objektiven Vernünftigkeitsmassstab; oder: von einem objektiv unvernünftigen Entscheid darf nicht per se auf Urteilsunfähigkeit geschlossen werden.
- Entscheidend ist, dass der Willensbildungsprozess richtig ablaufen konnte und die Entscheidung in Übereinstimmung mit der Wertewelt der Patientin steht.



Urteilsunfähigkeit - Folgen

- Medizinische Interventionen erfordern eine informierte Zustimmung der Patientin, diese wiederum setzt Urteilsfähigkeit voraus.
- Keine Abstufung der Urteilsfähigkeit: Autonomie **oder** Fürsorge!
- Ist eine Person urteilsunfähig, stellt sich die Frage, wer und nach welchen Kriterien den stellvertretenden Entscheid trifft.

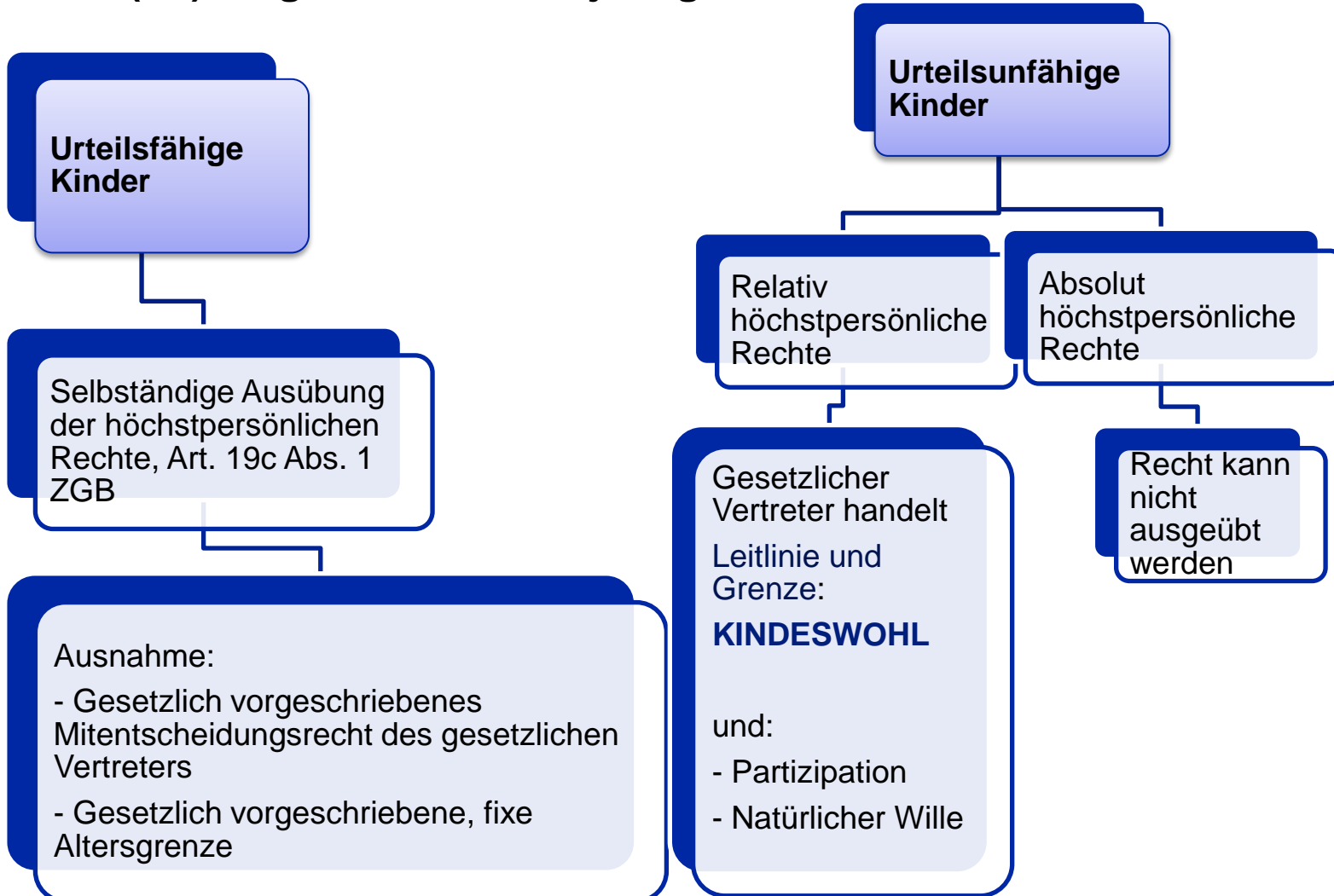
- Unterscheidung in ursprüngliche und nachträgliche Urteilsunfähigkeit; Urteilsunfähigkeit bei minderjährigen und volljährigen Personen



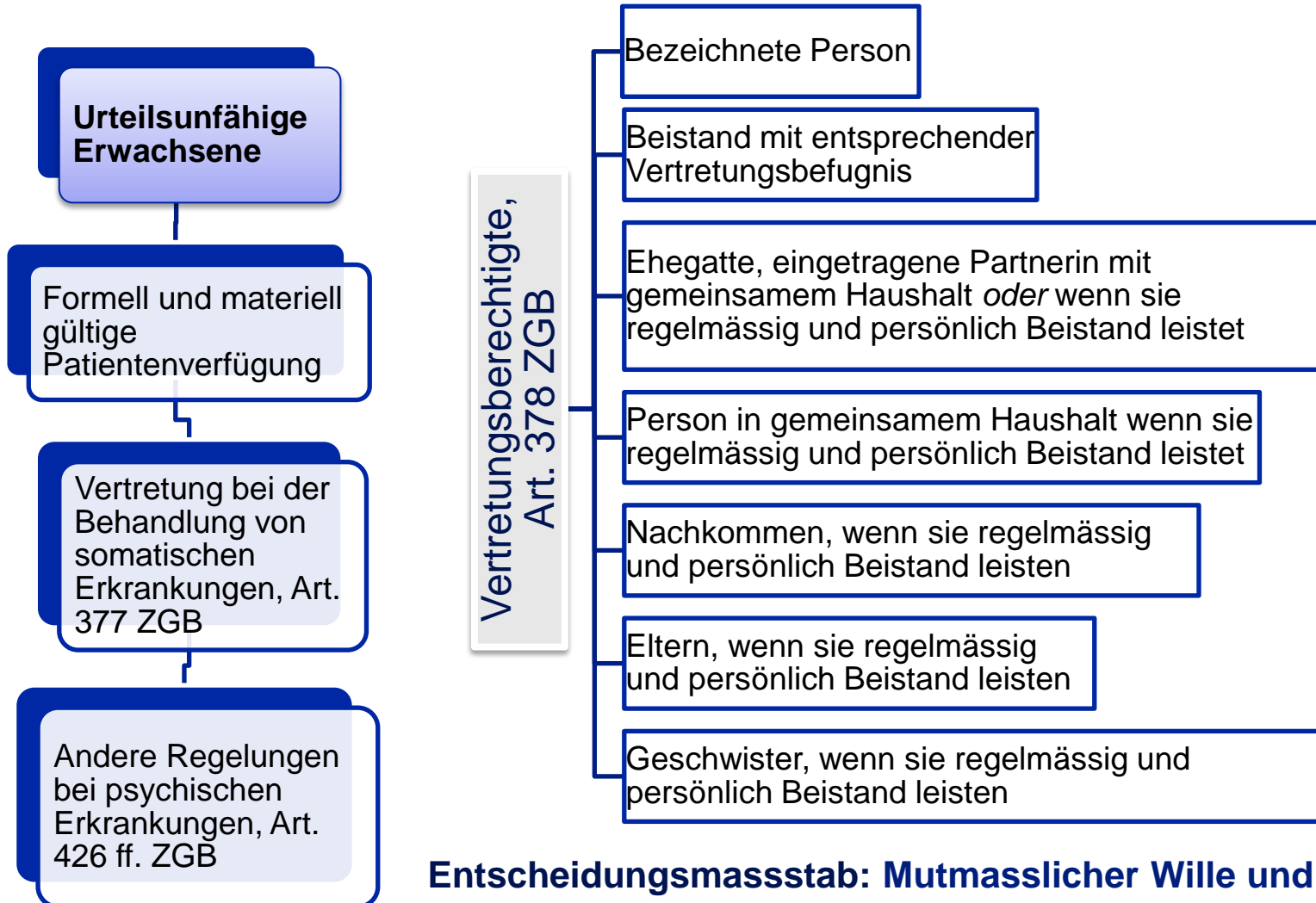
Urteils(un)fähigkeit bei minderjährigen Personen

- Urteilsfähigkeit ist entscheidend im medizinischen Bereich:
Geschäftsfähigkeit setzt Volljährigkeit voraus; urteilsfähige Minderjährige können aber höchstpersönliche Rechte selbst wahrnehmen. Körperliche Integrität als **höchstpersönliches Recht!**
- Keine fixen Altersgrenzen

Urteils(un)fähigkeit bei Minderjährigen im medizinischen Bereich



Urteils(un)fähigkeit bei Volljährigen im medizinischen Bereich



Entscheidungsmaßstab: Mutmasslicher Wille und objektive Interessen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**